Review
Reviewed Work(s): Factoring, Ein neuer Weg der Absatzfinanzierung und der Kreditsicherung by Gisbert Knopik
Review by: Ulrich Drobnig
Source: *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht,* 25. Jahrg., H. 3/4 (1960), pp. 766-767
Published by: Mohr Siebeck GmbH & Co. KG
Stable URL: https://www.jstor.org/stable/27874238
Accessed: 18-06-2024 15:09 +00:00

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at https://about.jstor.org/terms

This article is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0). To view a copy of this license, visit https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*

This content downloaded from 141.5.29.92 on Tue, 18 Jun 2024 15:09:04 +00:00
All use subject to https://about.jstor.org/terms

gruppe liegt, wie auch mir scheint, in der Tendenz unserer höchstrichterlichen Rechtsprechung. Die Amerikaner sind in Verfolgung einer langen, aber schwankenden Judikatur sogar so weit gegangen, in einigen Staaten durch Gesetz – neuerdings durch Einführung des Uniform Commercial Code – auch Gäste und sonstige Personen zu schützen, deren Verhältnis zum Käufer erwarten läßt, daß sie die Ware gebrauchen oder verbrauchen[1]. Leider hat R. den Uniform Commercial Code, der das ganze Kaufrecht behandelt und schon zur Zeit der Abfassung dieser Dissertation eifrig diskutiert wurde, ignoriert und sich dadurch eine wesentliche Erkenntnisquelle verschlossen.

Im Gegensatz zum amerikanischen Recht vermag uns das englische Recht im Bereich des „Durchgriffs" gegen den Produzenten kaum Anregungen zu geben. So entfällt dort die Annahme eines Vertrages zugunsten Dritter, weil diese Rechtsfigur von der Rechtsprechung nicht anerkannt wird. Entgegen den von R. zitierten Autoren stehe ich aber nicht an zu behaupten, daß in England die Consideration mit der Frage des Vertrages zugunsten Dritter nicht zusammenhängt.

Der Verfasser bedauert, daß ihm bei seiner Arbeit der zweite Band von *Rabels* Warenkauf noch nicht zur Verfügung stand. Ist sie durch das inzwischen erschienene Werk überflüssig geworden? Diese Frage darf verneint werden, da Radmann im Rahmen des enger gesteckten Zieles mehr ins Detail gehen konnte, als dies bei der Bearbeitung des Warenkaufs möglich war. Ein äußerlicher Mangel kann nicht verschwiegen werden: die Druckfehler erreichen ein Maß, das selbst von der Boulevardpresse nicht erreicht wird.

Hamburg JÖRG KÄSER

Knopik, Gisbert, *Factoring,* Ein neuer Weg der Absatzfinanzierung und der Kreditsicherung. Fritz Knapp, Frankfurt a. M. 1960. 160 S.

Im Recht der Vereinigten Staaten haben sich zwei Rechtsinstitute entwickelt, welche die besonderen Wünsche und Bedürfnisse eines ständig wachsenden Sektors des modernen Handels befriedigen, der den Wareneerwerb und -absatz durch ein Kreditinstitut finanzieren lassen möchte. Bei der konservativeren Form dieser Drittfinanzierung wird der Dritte durch Bestellung eines „Trust Receipt"-Sicherungsrechtes an den beliehenen Waren oder Traditionspapieren gesichert. Dagegen verläßt das „Factoring" die gewohnten Bahnen der Kreditgewährung. Der Factor gewährt nicht nur Kredit gegen Abtretung von Forderungen aus Warenlieferungen (oder gegen Sicherung an Warenvorräten), sondern übernimmt zusätzlich die Rechnungserteilung und das Inkasso der Forderungen auf eigenes Risiko.

Die Studie von K. vermittelt ein anschauliches Bild von dieser interessanten Arbeitsteilung zwischen Verkauf und Realisierung des Erlöses. Das Schwergewicht liegt auf einer Schilderung der praktisch-wirtschaftlichen Seite des Vorganges; diese hat der Verfasser unter Mitteilung von Statistiken und Formularen zutreffend erläutert. Dagegen ist das Kapitel über die rechtlichen Grundlagen des Factoring in den USA mißglückt. Den Sinn des New

[1] Vgl. s. 2–318 Un. Com. Code; *Rabel,* Das Recht des Warenkaufs II (1958) 266; *Ruprecht,* Das Recht des Warenkaufs im amerikanischen Uniform Commercial Code: RabelsZ 19 (1954) 427ff. (435).

This content downloaded from 141.5.29.92 on Tue, 18 Jun 2024 15:09:04 +00:00
All use subject to https://about.jstor.org/terms

Yorker Factors' Act von 1904 hat K. mißverstanden; seine Angaben über die Gesetzgebung der Einzelstaaten zum Sicherungsrecht der Factors (Factors' Lien) und zur Forderungsabtretung, die sich auf einen 1949 veröffentlichten Artikel in einer wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschrift stützen, sind weithin überholt; und der inzwischen in sechs Staaten der Union angenommene Uniform Commercial Code ist überhaupt nicht erwähnt.

Hamburg ULRICH DROBNIG

Whitney, Simon N., *Antitrust policies,* American Experience in Twenty Industries [Die Handhabung des Antitrustrechts, Amerikanische Erfahrungen in zwanzig Industriezweigen]. The Twentieth Century Fund, New York 1958. Bd 1: XXIII, 560 S. Bd 2: X, 541 S.

Ziel dieses Buches ist es nicht, die Interpretation des Antitrustrechts um eine weitere Studie zu bereichern oder die dem Antitrustrecht zu Grunde liegende volkswirtschaftliche Theorie zu vertiefen. Vielmehr prüft der Autor, jetzt Chief Economist und Direktor des Bureau of Economics der Federal Trade Commission, wie sich das Antitrustrecht und seine Durchsetzung auf die betroffenen Industrien tatsächlich ausgewirkt haben. Damit wird eine für die Wettbewerbspolitik in Europa ganz entscheidende Arbeit geleistet. Alle wirtschaftstheoretischen Arbeiten und alle Deduktionen aus Rechtsprinzipien unserer Wirtschaftsverfassung können nicht darüber hinwegtäuschen, daß uns mangels Erfahrung exakte Aussagen über die Wirkungen vorhandener und geplanter Gesetzgebung unmöglich sind. Da rechts- und wirtschaftspolitische Entscheidungen auf die Dauer ohne die Bemühung um solche Aussagen nicht verantwortet werden können, ist die Arbeit von besonderem Wert.

Whitney hat acht Wirtschaftszweige untersucht: die zwei wichtigsten Mineralindustrien (Kohle und Erdöl) sowie die Industrien mit den größten Verkaufsziffern innerhalb von sechs Gruppen, in welche W. die gesamte Industrie einteilt. Dem wird im zweiten Band eine eingehende Betrachtung und Analyse berühmter Antitrustfälle in zwölf Industriezweigen angefügt. Damit wird eine denkbar breite und zuverlässige Basis für die Aussagen des Verfassers geschaffen.

Der Rezensent darf sich mit einem allgemeinen Hinweis auf den besonderen Wert dieser vor allem nationalökumenischen Untersuchung begnügen.

Tübingen ERNST STEINDORFF

Röhl, W., *Fremde Einflüsse im japanischen Recht.* Metzner, Frankfurt a. M. und Berlin 1959. 71 S. (Band IV der Schriften des Instituts für Asienkunde, Hamburg.)

Der Verfasser, Richter in Hamburg und ein Jahr lang Leiter des Deutschen Kulturinstituts in Tokio, will „die fremden Einflüsse im japanischen Recht nach Errichtung des Meiji-Rechtssystems" behandeln. Im 1. Teil, der der Zeit von 1912–1945 gilt, werden zunächst kurze Angaben über die Einführung des kontinentaleuropäischen Rechts in Japan gemacht, um dann über Institutionen des anglo-amerikanischen Rechts zu berichten, die in der Zeit zwischen den Weltkriegen in Japan Eingang fanden. Der weitaus größte Teil des Buches ist der Einführung amerikanischen Rechts in Japan in der

This content downloaded from 141.5.29.92 on Tue, 18 Jun 2024 15:09:04 +00:00
All use subject to https://about.jstor.org/terms